

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im Abl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 4. November 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0584/94 - 3.2.5
Anmeldenummer: 87118414.9
Veröffentlichungsnummer: 0271115
IPC: D01G 23/06
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zum automatischen Ausgleichen von
Banddicke-Schwankungen in Textilmaschinen, wie Karden,
Strecken und dergleichen

Patentinhaber:

MASCHINENFABRIK RIETER AG

Einsprechender:

Trützscher GmbH & Co. KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 60(1), 66(1)

Schlagwort:

"Nichtzahlung der Jahresgebühr - Beendigung des
Beschwerdeverfahrens"

Zitierte Entscheidungen:

G 0001/90

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0584/94 - 3.2.5

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 4. November 1997

Beschwerdeführer: Trützschler GmbH & Co. KG
(Einsprechender) Duvenstraße 82 - 92
Postfach 30 04 54
D-41194 Mönchengladbach (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: MASCHINENFABRIK RIETER AG
(Patentinhaber) Postfach 290
CH-8406 Winterthur (CH)

Vertreter: Dipl.-Phys. Dr. Manitz
Dipl.-Ing. Finsterwald
Dipl.-Ing. Grämkow
Dipl.-Chem. Dr. Heyn
Dipl.-Phys. Rotermund
Morgan, B. Sc. (Phys.)
Postfach 22 16 11
D-80506 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
29. Juni 1994 zur Post gegeben wurde und mit
der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 271 115 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. O. J. Gall
Mitglieder: W. D. Weiß
C. G. F. Biggio

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Patent Nr. 0 271 115 Beschwerde eingelegt.
- II. Am 13. August 1997 teilte der Beschwerdegegner (Patentinhaber) schriftlich mit, daß er die in den einzelnen benannten Ländern fälligen Gebühren nicht einbezahlt hat.

Mit Bescheid vom 18. August 1997 hat die Kammer diese Tatsache den Parteien mitgeteilt und darauf hingewiesen, daß die letzten Jahresgebühren im Dezember 1996 fällig gewesen seien und daß somit nunmehr alle aus dem europäische Patent Nr. 0 271 115 entstandenen nationalen Patente erloschen seien. Sie wies ferner unter Berufung auf Regel 60 EPÜ darauf hin, daß das Beschwerdeverfahren im vorliegenden Fall ohne Entscheidung in der Sache eingestellt werde, es sei denn, der Beschwerdeführer beantrage die Fortsetzung des Verfahrens innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung.

- III. Ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist nicht eingegangen.

Entscheidungsgründe

1. Da nach Verzicht auf das europäische Patent durch Nichtzahlung der Jahresgebühren das Verfahren gemäß Regel 60 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 66 (1) EPÜ nicht fortgesetzt wird, ist es beendet ("Spezialfall" der Beendigung des Einspruchsverfahrens, auf den in G 1/90, ABl. EPA 1991, 275, 279, Gründe, 7).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren ist beendet.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



G. Gall